



Brüssel, den 12. Juli 2019
(OR. en)

10738/19
ADD 1

ENER 395
WTO 188
FDI 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9305/19
+ ADD 1

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta

– Beschluss des Rates

– Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta sind

– Verhandlungsrichtlinien

Annahme

Erklärungen

Erklärung Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Litauens

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta

Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei und Litauen unterstützen die Notwendigkeit einer Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta im Einklang mit den modernen Standards, wie sie in dem reformierten Ansatz der EU im Bereich des Investitionsschutzes zum Ausdruck kommen. Wir sind zudem der Ansicht, dass der Vertrag über die Energiecharta fundierte Bezugnahmen auf die nachhaltige Entwicklung, darunter auch auf den Klimawandel und die Energiewende im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, enthalten sollte, damit den neuen Gegebenheiten im Energiesektor, insbesondere der zunehmenden Notwendigkeit einer verstärkten regionalen und globalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes, besser Rechnung getragen wird.

Entsprechend der Begründung der Kommission zu ihrer Empfehlung (COM(2019) 231 final) ist es das Verständnis von Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Litauens, dass – wie sich dies aus dem reformierten Ansatz der EU im Bereich des Investitionsschutzes ergibt – die modernisierten Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung der Unternehmen keine bindende Wirkung haben werden. Wir fordern daher die Kommission auf, diesem Ansatz zu folgen und die Mitgliedstaaten bei jedwedem Textvorschlag, der im Zuge der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta vorgelegt wird, um Orientierungen zu ersuchen.

Erklärung der Republik Österreich, des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Republik Zypern, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Slowakischen Republik und des Königreichs Spanien

"Die Republik Österreich, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien, die Republik Zypern, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Französische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik und das Königreich Spanien wiederholen und bekräftigen ihre Standpunkte, die sie in der Erklärung zu den *Rechtsfolgen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und zum Investitionsschutz in der Europäischen Union* vom 15. Januar 2019 geäußert haben, in der es unter anderem wie folgt heißt:

"Von der Union geschlossene internationale Übereinkünfte, einschließlich des Vertrags über die Energiecharta, sind fester Bestandteil der Rechtsordnung der EU und müssen daher mit den Verträgen vereinbar sein. Nach der Auslegung verschiedener Schiedsgerichte enthält der Vertrag über die Energiecharta auch eine Investor-Staat-Schiedsklausel, die zwischen EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet. Nach dieser Auslegung wäre besagte Klausel nicht mit den Verträgen vereinbar und wäre somit nicht anwendbar."

Die genannten Mitgliedstaaten erklären hiermit, dass die Annahme der Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta ihren Standpunkt zur Nichtanwendung des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta in Streitigkeiten zwischen einem Investor aus einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen EU-Mitgliedstaat, wie in der oben genannten Erklärung festgehalten, nicht berührt. Diese Frage wird baldmöglichst behandelt.

Erklärung des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Malta, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden:

DAS GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG, DIE REPUBLIK MALTA, DIE REPUBLIK SLOWENIEN UND DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN wiederholen und bekräftigen ihre Standpunkte, die sie in der *Erklärung zu den Rechtsfolgen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und zum Investitionsschutz in der Europäischen Union* vom 16. Januar 2019 geäußert haben, in der es unter anderem wie folgt heißt:

"Die Rechtssache Achmea betrifft die Auslegung des EU-Rechts im Zusammenhang mit einer Investor-Staat-Schiedsklausel in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten weisen darauf hin, dass das Achmea-Urteil zur Investor-Staat-Schiedsklausel im Vertrag über die Energiecharta schweigt. Mehrere internationale Schiedsgerichte sind in der Zeit nach dem Achmea-Urteil zu dem Schluss gekommen, dass der Vertrag über die Energiecharta eine Investor-Staat-Schiedsklausel enthält, die zwischen EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet.¹ Diese Auslegung wird derzeit vor einem nationalen Gericht in einem Mitgliedstaat angefochten². Vor diesem Hintergrund unterstreichen die Mitgliedstaaten, wie wichtig es ist, ordnungsgemäße Verfahren vorzusehen, und sie vertreten die Auffassung, dass es unangebracht wäre, in Ermangelung eines konkreten Urteils in dieser Frage Ansichten in Bezug auf die Vereinbarkeit der EU-internen Anwendung des Vertrags über die Energiecharta mit dem Unionsrecht zu äußern.

Sie erklären hiermit, dass die Annahme der Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta in Streitigkeiten zwischen einem Investor aus einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen EU-Mitgliedstaat, wie in der oben genannten Erklärung dargelegt, nicht berührt."

-
- 1 *Masdar Solar & Wind Cooperatief U.A. gegen Königreich Spanien*, ICSID-Rechtssache Nr. ARB/14/1, *Eiser Infrastructure Limited und Energia Solar Luxembourg S.à.r.l gegen Königreich Spanien*, ICSID-Rechtssache Nr. ARB/13/36, *Antin Infrastructure Services Luxembourg S.à.r.l gegen Königreich Spanien* und *Antin Energia Termosolar B.V. gegen Königreich Spanien*, ICSID-Rechtssache Nr. ARB/13/2, *Vattenfall AB; Vattenfall GMBH; Vattenfall Europe Nuclear Energy GMBH; Kernkraftwerk Krümmel GMBH & Co. oHG; Kernkraftwerk Brunsbüttel GMBH & Co. oHG gegen Bundesrepublik Deutschland*, ICSID-Rechtssache Nr. ARB/12/12, *Antaris Solar GmbH und Michael Gode gegen Tschechische Republik*, PCA-Rechtssache Nr. 2014-01, *Athena Investments A/S gegen Königreich Spanien*, SCC-Rechtssache Nr. 150/2015.
 - 2 Klage auf Nichtigkeitserklärung vor dem Berufungsgericht Svea, Rechtssache Nr. 4658-18, *Novenergia II -Energy & Environment (SCA) (Grand Duchy of Luxembourg), SICAR gegen Königreich Spanien*, SCC-Schiedsverfahren (2015/06).

Erklärung des Vertreters der Regierung Ungarns vom 15. Juli 2019 zu den Rechtsfolgen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und zum Investitionsschutz in der Europäischen Union in Bezug auf die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta

Der VERTRETER UNGARNS wiederholt und bekräftigt seinen Standpunkt, den er in der *Erklärung des Vertreters der Regierung Ungarns vom 16. Januar 2019 zu den Rechtsfolgen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und zum Investitionsschutz* geäußert hat, in der es unter anderem wie folgt heißt:

"Ungarn erklärt ferner, dass das Achmea-Urteil seiner Ansicht nach nur die EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen betrifft. Das Achmea-Urteil schweigt zur Investor-Staat-Schiedsklausel im Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden "ECV") und es betrifft keine anhängigen oder künftigen Schiedsverfahren, die auf der Grundlage des ECV eingeleitet wurden.

Vor diesem Hintergrund unterstreicht Ungarn, wie wichtig es ist, ordnungsgemäße Verfahren vorzusehen, und vertritt die Auffassung, dass es für einen Mitgliedstaat unangebracht wäre, seine Ansicht in Bezug auf die Vereinbarkeit der EU-internen Anwendung des ECV mit dem Unionsrecht zu äußern. Über die derzeitige und künftige Anwendbarkeit des ECV in EU-internen Beziehungen müssen eingehendere Beratungen stattfinden und Individualvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten herbeigeführt werden."

Ungarn erklärt hiermit, dass die Annahme der Verhandlungsrichtlinien für die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta seinen Standpunkt zur Anwendung des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta in Streitigkeiten zwischen einem Investor aus einem EU-Mitgliedstaat und einem anderen EU-Mitgliedstaat, wie in der oben genannten Erklärung dargelegt, nicht berührt.

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt den Wunsch des Rates zur Kenntnis, die EU solle im Rahmen der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta (im Folgenden "ECV") die Frage der Transparenz bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in den Fokus nehmen. Die Kommission erinnert daran, dass der Rat die Kommission bereits in der Vergangenheit mit der Aushandlung eines Übereinkommens zur Förderung von Transparenz bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten beauftragt hat, als er sie nämlich im Jahr 2014 ermächtigte, Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (im Folgenden "Mauritius-Übereinkommen") aufzunehmen, und entsprechende Verhandlungsrichtlinien festlegte. Die Kommission weist darauf hin, dass sie am 20. Februar 2015 Vorschläge für die Unterzeichnung und den Abschluss des Mauritius-Übereinkommens durch die EU vorgelegt hat, dass der Rat jedoch noch nicht auf der Grundlage dieser Vorschläge tätig geworden ist. Mit der Annahme der Vorschläge würde ein Transparenzmechanismus geschaffen, der auf Streitigkeiten im Rahmen des ECV anwendbar wäre; zudem würde Doppelarbeit vermieden, zu der es im Falle der Ausarbeitung neuer Transparenzregeln für den ECV kommen würde. Daher fordert die Kommission den Rat nachdrücklich auf, die Vorschläge zum Mauritius-Übereinkommen zu verabschieden und anschließend gemeinsam mit der Kommission auf die Ratifizierung des Mauritius-Übereinkommens durch andere Länder, die Vertragspartei des ECV sind, hinzuwirken.
